



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 18. Februari 2019

[...]

[...]

Betrifft: Klage gegen die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) in Bezug auf den Gebrauch der deutschen Sprache bei einer in Bütgenbach ansässigen Gesellschaft

Sehr geehrter Herr geschäftsführender Verwalter,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 15. Februar 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die eine in BÜTGENBACH ansässige Gesellschaft in Bezug auf folgende Sachverhalte eingereicht hat:

- Die FASNK weigert sich, der betreffenden Firma Informationen auf Deutsch mitzuteilen.
- Die Kontrolle der Firma ist mehrmals von französischsprachigen Beamten, die kein Deutsch können, durchgeführt worden.
- Rechnungen, Kontrolllisten und sämtlicher Schriftverkehr sind nicht in deutscher Sprache erhältlich.
- Die deutsche Version der Website der FASNK ist unvollständig und in schlechtem Deutsch verfasst.
- Die Informationen auf der Website über die Maßnahmen in Bezug auf die Schweinepest sind nur auf Französisch und Niederländisch verfügbar.

Wir haben Sie am 8. November und 12. Dezember 2018 diesbezüglich befragt.

In Ihrem Schreiben vom 21. Januar 2019 haben Sie uns folgenden Standpunkt mitgeteilt (Übersetzung):

"Bei der Eintragung des Unternehmens Nr. 0755.298.121 in die Zentrale Datenbank der Unternehmen (ZDU) wurde die deutsche Sprache nicht als Bezugssprache gewählt. Da die Datenbank der FASNK mit der ZDU synchronisiert wird, wurde diese Information auch nicht bei der FASNK registriert. Folglich erhielt die Gesellschaft Birkenhof ihre Rechnungen in französischer Sprache. Ich kann Ihnen aber Folgendes versichern: Die Rechnungen sind sehr wohl in den drei offiziellen Sprachen verfügbar, jedoch hat der Finanzierungsdienst der FASNK vom betreffenden Unternehmen keinen einzigen Antrag in Bezug auf die für die Rechnungen verwendete Sprache erhalten. Dies ist mittlerweile geändert worden und die Rechnungen werden dieser Gesellschaft fortan in deutscher Sprache übermittelt.

Die FASNK ist sich der Probleme, die sich aus dem Nichtvorhandensein von deutschen Übersetzungen der Kontrolllisten ergeben, und des Mangels an deutschsprachigem Personal bewusst. Die Übersetzung der Kontrolllisten ist vorrangig und soll in Kürze veröffentlicht

werden. In der Zwischenzeit setzt die FASNK während der Kontrollen praktische Lösungen um, insbesondere indem sie eine vollständige Übersetzung des Kontrollberichts anbietet.

Es stimmt, dass die Inspektionen von Herrn Icking-Konerts Unternehmen auf Deutsch durchgeführt werden sollten und keiner der beiden Inspektoren, die bei der am 15. Oktober 2018 durchgeführten Inspektion anwesend waren, in der Lage war, die Kontrolle auf Deutsch durchzuführen. Die Bediensteten haben jedoch darauf geachtet, bei dieser Inspektion langsam und deutlich zu sprechen. Im Übrigen hat der Betreffende zu keinem Zeitpunkt ein Verständnisproblem geäußert.

Wie andere Verwaltungen hat die FASNK große Schwierigkeiten, deutschsprachige Personalmitglieder anzuwerben, deren Profil häufig gesucht wird und die oft lieber auf der anderen Seite der Grenze arbeiten. Die FASNK muss daher Prioritäten festlegen, und zwar unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und Personalmitglieder, damit die Übersetzungen - insbesondere die der Website - gewährleistet werden können. Die Menge an Informationen, die auf der Website verfügbar sind, ist groß, was zu einer höheren Arbeitslast für unseren Übersetzungsdienst beziehungsweise für Subunternehmer führt. Die mit der Aktualisierung der Informationen auf dieser Website verbundene Arbeitslast ist auch nicht zu vernachlässigen. Ihr Schreiben wurde aber unserem Kommunikationsdienst übermittelt, damit ihm Rechnung getragen werden kann.

Ereignisse der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt, wie wesentlich die Kontrolle der Sicherheit der Nahrungsmittelkette ist. Die Personalmitglieder der FASNK tun ihr Möglichstes, um diesen Auftrag unter Wahrung der Rechte der kontrollierten Personen zu erfüllen, sind aber angesichts des gravierenden Mangels an deutschsprachigem Personal gezwungen, bestimmte Kontrollen auf Französisch durchzuführen. Derzeit gibt es nämlich nur einen Inspektor, der in der Lage ist, die Kontrollen auf Deutsch durchzuführen, und zwar nur im Sektor der Primärproduktion. Ein Bediensteter ist vor kurzem angestellt worden, um die Kontrollen im Vertriebssektor durchzuführen. Seine Ausbildung ist jedoch noch nicht abgeschlossen und er darf daher noch keine Kontrolle selbstständig durchzuführen."

*
* *

Die FASNK ist eine zentrale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Was die Übermittlung von Informationen direkt an die Gesellschaft betrifft, handelt es sich bei der Kontrolle der Gesellschaft, die insbesondere Kontrolllisten, Rechnungen und Schriftverkehr umfasst, um einen persönlichen und individualisierten Kontakt zwischen der FASNK und der betreffenden Gesellschaft. Demnach ist es eine Beziehung mit einer Privatperson.

Aufgrund von Artikel 41 § 1 bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben. Außerdem besteht eine Vermutung *iuris tantum*, dass die Privatperson die Sprache des Sprachgebiets spricht, in dem sie wohnt.

So hätten alle Kontakte zwischen der FASNK und der betreffenden Gesellschaft auf Deutsch erfolgen müssen.

Die Website ist eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

Da die Website der FASNK auch für die deutschsprachige Öffentlichkeit bestimmt ist, hätten alle darin enthaltenen Informationen auf Deutsch verfügbar sein müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an die Klägerin.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE